



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. November 2008 (03.12)
(OR. en)**

15671/08

LIMITE

**COHOM 122
CONUN 109
CIVCOM 639
PESC 1493
RELEX 905
COSDP 1033
POLMIL 8**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates / der Kommission
für die Delegationen

Betr.: Umfassender Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU

Inhalt

EINLEITUNG

- A. ARGUMENTATION UND GESAMTZIEL DIESES DOKUMENTS**
- B. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**
- C. HERAUSFORDERUNGEN UND GRUNDVORAUSSSETZUNGEN**
- D. EIN UMFASSENDE ANSATZ DER EU ZUM THEMA "FRAUEN, FRIEDEN UND SICHERHEIT": GRUNDPRINZIPIEN**
- E. SPEZIFISCHE MASSNAHMEN**

Derzeitige Politik und Praxis der EU zum Thema Frauen, Frieden und Sicherheit

Liste der Referenzdokumente

Operativer Anhang 1 EG-relevante Rechtsakte und jüngste informatorische Beispiele für die Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit

Einleitung

1. Frauen, Männer, Mädchen und Jungen erleben bewaffnete Konflikte, Friedenserhaltung, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau in unterschiedlicher Weise und reagieren darauf nicht in gleicher Weise. Die heutigen Konflikte betreffen vor allem die Zivilbevölkerung; dabei sind Frauen oft – und mitunter massiv – zu strategischen Zielen geworden, beispielsweise wenn Vergewaltigung als kriegstaktisches Mittel und zur ethnischen Säuberung eingesetzt wird. Viele Frauen und Mädchen werden auch Haussklavinnen oder sexuelle Sklavinnen der Kombattanten. Frauen sind aber nicht nur Opfer von Krieg und Gewalt. Sie spielen auch eine aktive Rolle als Kämpferinnen, bei der Friedenskonsolidierung, als Politikerinnen und Aktivistinnen. Die gleichberechtigte Beteiligung von Männern und Frauen in diesen Rollen ist ein wesentliches Ziel und zugleich ein Mittel zur Vermeidung und Lösung von Konflikten und zur Förderung einer Kultur eines alle einbeziehenden und dauerhaften Friedens. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Prävention sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt und den Frauen gebotenen Möglichkeiten, eine politische Beteiligung, eine Sicherung des Lebensunterhalts auf Dauer und Geborgenheit in ihrem Lebensumfeld vor und nach dem Konflikt zu erreichen.

2. Die Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates wurde am 31. Oktober 2000 angenommen; sie ist die erste Resolution des Sicherheitsrates, die die unverhältnismäßig großen und besonderen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen zum Gegenstand hat. Die Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates legt Nachdruck auf die internationalen und regionalen rechtlichen Verpflichtungen und Übereinkommen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit¹ und legt eine Reihe von neuen Grundsätzen fest. In der Resolution wird betont, wie wichtig es ist, dass Frauen gleichberechtigt und in vollem Umfang aktiv an der Verhütung und Beilegung von Konflikten, an Friedensverhandlungen, Friedenskonsolidierung, Friedenserhaltung, humanitären Reaktionen sowie am Wiederaufbau nach Konflikten teilhaben. In der Resolution werden die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben. Alle Akteure werden aufgefordert, die Mitwirkung von Frauen zu verstärken und in alle Friedens- und Sicherheitsmaßnahmen der Vereinten Nationen einschließlich Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung sowie Reform des Sicherheitssektors eine Geschlechterperspektive einzubeziehen.

3. Am 19. Juni 2008 hat der VN-Sicherheitsrat die Resolution 1820 über sexuelle Gewalt in Konflikten angenommen, die sexuelle Gewalt als Kriegstaktik und die Wahrung von Frieden und Sicherheit ausdrücklich miteinander in Verbindung setzt. Diese Resolution untermauert die Resolution 1325 insofern, als sie anerkennt, dass sexuelle Gewalt häufig weit verbreitet und ausgedehnt ist und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der weltweiten Sicherheit behindern kann. Der Sicherheitsrat hat nunmehr ein klares Mandat, um gegen sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt vorzugehen, auch durch Sanktionen und Ausbildung, um das im Einsatz stehende Personal zu befähigen, solche Akte zu vermeiden und dagegen vorzugehen. In der Resolution wird hervorgehoben, dass sexuelle Gewalt durch Waffenträger gegen Zivilpersonen ein Kriegsverbrechen ist, und wird verlangt, dass die an bewaffneten Konflikten Beteiligten umgehend geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen vor sexueller Gewalt zu schützen, unter anderem in Form von Truppenunterweisung und von Disziplinarmaßnahmen.

¹ Die Genfer Übereinkommen von 1949 und deren Zusatzprotokolle (1977) anerkennen, dass Angriffe auf Zivilpersonen, Vergewaltigung und andere Formen von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten rechtswidrig sind. Die Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und im bewaffneten Konflikt (1974) und die Wiener Erklärung von 1993 anerkennen den besonderen Schutzbedarf von Frauen und Kindern als Grundkomponente der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen. Im Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) werden die Planung und Durchführung von Entwicklungstätigkeiten bei Konflikten und danach erwähnt. In den Artikeln 7 und 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs werden Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen genannt, die einer Form von Folter als schweres Kriegsverbrechen gleichgestellt werden. Die Aktionsplattform von Beijing von 1995 bezieht Frauen und bewaffnete Konflikte als wichtiges strategisches Ziel ein, einschließlich der Förderung der Stellung der Frau in Kriegsländern sowie der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

A. ARGUMENTATION UND GESAMTZIEL DIESES DOKUMENTS

4. Die EU sollte sich bei ihrem externen Handeln an einer Geschlechterperspektive – sowohl für Männer als auch für Frauen – orientieren, damit umfassend auf Bedrohungen reagiert wird, denen sich die Zivilbevölkerung bei Konflikten und nach Konflikten gegenüber sieht. Dies ist der Weg zu wirksamer Stabilisierung, zu Friedenskonsolidierung, zum Wiederaufbau nach Konflikten und zum institutionellen Aufbau. Darüber hinaus können Effizienz und Wirksamkeit durch ein verstärktes Engagement für Geschlechterfragen im Rahmen der Tätigkeiten der EU in den Bereichen Konfliktverhütung, Krisenbewältigung, Friedenskonsolidierung sowie Wiederaufbau nach Konflikten und Aufbau der Institutionen erhöht werden. Ferner sind Friedensinitiativen und Konfliktbeilegungsanstrengungen von Frauen wertvolle Ressourcen für die Entwicklung dauerhafter und alles umfassender Ansätze in Bezug auf Frieden und Sicherheit.
5. Die Europäische Union ist politisch verpflichtet, die Rolle der Frauen bei der Friedenskonsolidierung zu fördern und im Rahmen ihres externen Handelns die Durchführung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats verstärkt voranzubringen. In dem vorliegenden Dokument und seinen operativen Anhängen wird ausgehend von diesen Verpflichtungen ein gemeinsamer Ansatz der EU in Bezug auf die Resolutionen 1325 und 1820 des VN-Sicherheitsrats dargelegt. Das Dokument beinhaltet umfassende Leitlinien, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Union im Außenbereich auf den Schutz der Frau vor Gewalt ausgerichtet sind und dass sie zu einer besseren Gleichstellung zwischen Frauen und Männern während und nach bewaffneten Konflikten und in instabilen Situationen beitragen.
6. Das Dokument stützt sich auf frühere Erfahrungen und Erkenntnisse, die in der internationalen Gemeinschaft allgemein und speziell in der EU gewonnen wurden. Um die vollständige Kohärenz zwischen den EG-Mitgliedstaaten und innerhalb der EG und den GASP/ESVP-Instrumenten und eine entsprechende Kontinuität in den Initiativen der EG zur Krisenbewältigung und bei den weiteren Wiederaufbau- und Entwicklungstätigkeiten zu gewährleisten, enthält das Dokument gemeinsame Begriffsbestimmungen und Grundsätze sowie eine Reihe von spezifischen Maßnahmen, die vorangebracht werden müssen. Ferner wird der praktische und operative Ansatz für die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in den operativen Anhängen betreffend GASP-Missionen bzw. GASP-Operationen und die Tätigkeiten der EG genauer erläutert.

B. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

7. *Soziales Geschlecht* Unter "Soziales Geschlecht" werden hier sozial aufgebaute Unterschiede zwischen Frauen und Männern im Gegensatz zu den biologischen Unterschieden verstanden, also angeeignete Unterschiede, die im Laufe der Zeit austauschbar und innerhalb und zwischen den Kulturen sehr unterschiedlich sind¹. Geschlechterspezifische Rollen und Beziehungen erfahren während eines bewaffneten Konflikts und danach häufig eine Veränderung. Es ist festzuhalten, dass sich "soziales Geschlecht" nicht nur auf Frauen, sondern auch auf die geschlechterspezifischen Rollen beider Geschlechter bezieht und dass die Geschlechterperspektive somit auch die Rolle des Mannes betrifft.
8. *Durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts (Mainstreaming)*

Hier wird auf die Begriffsbestimmung des Europarates zurückgegriffen, wonach Gender Mainstreaming in der (Re-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung der Entscheidungsprozesse besteht, so dass die normalerweise an der politischen Gestaltung beteiligten Akteure den Aspekt der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen und auf allen Ebenen berücksichtigen. Gender Mainstreaming kann nicht einschlägige politische Maßnahmen ersetzen, deren Ziel es ist, in Situationen Abhilfe zu schaffen, die durch Ungleichbehandlung der Geschlechter entstanden sind. Spezielle politische Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und Gender Mainstreaming sind einander ergänzende Doppelstrategien, die zur Erreichung des Zieles der Geschlechtergleichstellung Hand in Hand gehen müssen².

Ähnlich definiert der VN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) Gender Mainstreaming als Prozess der Bewertung der Auswirkungen von geplanten Handlungen einschließlich Rechtsetzung, politische Maßnahmen oder Programme in allen Bereichen und auf allen Ebenen auf Frauen und Männer. Es handelt sich um eine Strategie, deren Ziel es ist, die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Männern zu einem festen Bestandteil der Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von politischen Maßnahmen und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen zu machen, so dass Frauen und Männer in gleicher Weise davon profitieren und der Ungleichbehandlung ein Riegel vorgeschoben wird.

¹ 100 Begriffe aus der Gleichstellungspolitik - Glossar der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern (GD Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, 1998).

² http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Equality/02._Gender_mainstreaming/

9. *Geschlechtsspezifische Gewalt*

"Geschlechtsspezifische Gewalt" ist ein Oberbegriff für jede schädigende Handlung gegen den Willen einer Person, der eine (geschlechtsspezifische) und sozialen Faktoren zugeschriebene Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Personen zugrunde liegt. Geschlechtsspezifische Gewalt verstößt gegen zahlreiche universelle Menschenrechte, die unter dem Schutz internationaler Rechtsakte und Übereinkommen stehen. Viele, jedoch nicht alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt sind laut Gesetz und Politik einzelner Staaten unrechtmäßig und strafbar. Weltweit gesehen sind die Auswirkungen der geschlechtsspezifischen Gewalt für Frauen und Mädchen größer als für Männer und Jungen. Allerdings ist festzuhalten, dass auch Männer und Jungen Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von sexueller Gewalt, sein können.¹

C. HERAUSFORDERUNGEN UND GRUNDVORAUSETZUNGEN

10. Bei der Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates wurden zwar Fortschritte gemacht, doch sind noch große Probleme zu bewältigen. Was den Schutz der Frau betrifft, so sind die schwächsten Punkte bei der Umsetzung der Resolution 1325 die Prävention und Bekämpfung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Das Ausmaß dieses Verbrechens ist enorm: weltweit sind Frauen weiterhin systematisch Opfer von sexueller Gewalt und Vergewaltigung vor, während und nach bewaffneten Konflikten².

¹ Quelle: Inter-Agency Standing Committee (2005) Guidelines for Gender-Based Violence Interventions in Humanitarian Settings: Focusing on Prevention of and Response to Sexual Violence in Emergencies (http://www.humanitarianinfo.org/iasc/pageloader.aspx?page=content-subsidi-tf_gender-gbv)

² Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt in Darfur werden als Kriegswaffe verwendet, um Frauen und ihr Lebensumfeld zu erniedrigen, zu bestrafen, zu kontrollieren, einzuschüchtern und zu vertreiben (Quelle: Amnesty International). Laut Statistiken der lokalen Gesundheitsversorgungszentren werden in der Provinz Süd-Kivu in der Demokratischen Republik Kongo im Durchschnitt täglich 40 Frauen vergewaltigt. Davon sind 13% jünger als 14 Jahre, 3% sterben aufgrund der Vergewaltigung und 10-12% werden AIDS-infiziert ([http://reliefweb.int/rw/RWFiles2007.nsf/FilesByRWDocUnidFilename/KHII-6XT58W-full_report.pdf/\\$File/full_report.pdf](http://reliefweb.int/rw/RWFiles2007.nsf/FilesByRWDocUnidFilename/KHII-6XT58W-full_report.pdf/$File/full_report.pdf)).

11. Zur Beteiligung der Frauen sei festgestellt, dass sie weiterhin oft von Entscheidungspositionen in den Bereichen Frieden und Sicherheit ausgeschlossen werden und ihre Schlüsselrolle bei der Konfliktvermeidung und -beilegung sowie bei der Friedenserhaltung und Friedenskonsolidierung nicht anerkannt wird¹. Darüber hinaus hat die Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen auf ihrer Tagung 2008 das Fehlen eines systematischen Zusammenwirkens zwischen Friedensverhandlern und -vermittlern und Frauenorganisationen und -netzwerken hervorgehoben und ihr Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dass Frauen nur in seltenen Fällen zu Mitgliedern internationaler Verhandlungsteams für Friedensverhandlungen bestellt wurden. Hinzu kommt, dass das Zusammenwirken der Experten für Sicherheit und für Geschlechtergleichstellungsfragen weiterhin zu wünschen übrig lässt. Ferner wird die Gelegenheit, eine Geschlechterperspektive in die Tätigkeiten im Bereich der Demobilisierung, Entwaffnung und Reintegration einzubeziehen, häufig vernachlässigt, mit dem Ergebnis, dass Frauen keinen Zugang zu diesen Programmen haben². Dies gilt auch für die Reform des Sicherheitssektors, auch wenn in jüngster Zeit Fortschritte gemacht wurden.
12. Was die Konfliktvermeidung und Frühwarnung betrifft, so haben neueste Untersuchungen gezeigt, dass Frauen in zahlreichen Fällen entweder den Ausbruch von Gewalt vorausgesagt oder Zugang zu entscheidenden Informationen hatten, die den Gewaltausbruch verhindern hätten können, dass sie aber nicht in der Lage waren, dies den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen³.

¹ Eine Stichprobe (13 von 34 Fällen) von wichtigen Friedensverhandlungsprozessen seit der Annahme der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates vor nahezu acht Jahren zeigt, dass die Beteiligung der Frauen an solchen Verhandlungen sporadisch erfolgt und dass die Zahl der beteiligten Frauen erstaunlich gering ist: • Nur 2,7% der Unterzeichner dieser Stichprobe von Friedensabkommen waren Frauen. • In 12 dokumentierten Fällen waren keine Vermittlerinnen beteiligt. • In den 5 Fällen, in denen solche Angaben vorlagen, lag der Frauenanteil der Verhandlungsdelegationen im Durchschnitt bei 7%. • In Friedensabkommen, die geschlechtsspezifische Bestimmungen enthalten, sind die vorrangigen Themen die körperliche Sicherheit der Frauen und die Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte. (Quelle: UNIFEM, Oktober 2008).

² Beispielsweise waren im Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration, an dem der paramilitärische Verband "Vereinigte Selbstverteidigung von Kolumbien" beteiligt war, keine Initiativen für Frauen vorgesehen, obwohl sieben Prozent der paramilitärischen Grade Frauen waren (Quelle: Hunt Alternatives Fund, Initiative for Inclusive Security – Toolkit, aktualisierte Ausgabe, Dezember, Hunt Alternatives Fund, [Boston]: 2007). Schätzungsweise dreißig Prozent der Angehörigen der Eritreischen Volksbefreiungsfront waren Frauen, doch nur 17% der demobilisierten Soldaten waren Frauen, und 91% der Darlehen an Kombattanten wurden an Männer vergeben (Quelle: Abteilung Öffentlichkeitsinformation der Vereinten Nationen – DPI/2409 – November 2005).

³ Anderlini, Sanam Naraghi. 2007. Women Building Peace: What they do, Why it matters, Boulder: Lynne Rienner Publishers.

13. Eine der wichtigsten Erkenntnisse der VN im Zusammenhang mit der Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates ist, dass die Umsetzung ohne abgestimmtes Vorgehen mit den Behörden und der Zivilgesellschaft des jeweiligen Landes vage bleibt. Für die Umsetzung und laufende Begleitung der Resolution ist die aktive Unterstützung und Mitwirkung einer breiten und vielfältigen Zivilgesellschaft unerlässlich¹. Außerdem muss unbedingt gewährleistet sein, dass sich lokale Behörden und bewaffnete Gruppen ihrer Verpflichtungen aufgrund des internationalen humanitären Rechts und der Menschenrechte bewusst sind.

14. Weitere Erkenntnisse und Empfehlungen sind von verschiedenen Foren geliefert worden, u.a. die Untersuchung des ECPDM (European Centre for Development Policy Management)². Die gemeinsam vom französischen EU-Vorsitz und UNIFEM in Zusammenarbeit mit der EG am 10. Oktober 2008 veranstaltete Konferenz hat auch eine Reihe von wichtigen Voraussetzungen für die Verbesserung der künftigen Arbeiten aufgezeigt, beispielsweise die Notwendigkeit, mehr Verständnis für dieses Thema zu gewinnen, Partnerschaften zu stärken und Frauen-, Friedens- und Sicherheitsaspekte systematischer in die praktische Arbeit einzubeziehen. Weitere Punkte sind unter anderem die Notwendigkeit, in den Mandaten für Missionen und Sonderbeauftragte Geschlechterfragen zu präzisieren, Mittel für die Arbeit im Bereich der Geschlechtergleichstellung zu binden und Verfahren für die Rechenschaftspflicht und die Überwachung festzulegen. Auf der Konferenz wurde auch die Idee befürwortet, einen umfassenden Ansatz der EU in Bezug auf Frauen, Frieden und Sicherheit auszuarbeiten.

¹ Bericht des Generalsekretärs über Frauen, Frieden und Sicherheit S/2007/567.

² 'Enhancing the EU Response to Women and Armed Conflict with particular reference to development policy: Untersuchung im Auftrag des slowenischen EU-Vorsitzes, European Centre for Development Policy Management, Discussion Paper 84; Autor: Andrew Sheriff zusammen mit Karen Barnes, April 2008 (<http://www.peacewomen.org/resources/1325/eureponseWAC.pdf>).

D. EIN UMFASSENDE ANSATZ DER EU ZUM THEMA "FRAUEN, FRIEDEN UND SICHERHEIT": GRUNDPRINZIPIEN

15. *Ganzheitlicher Ansatz:*

Die EU ist sich bewusst, dass zwischen den Themen Frieden, Sicherheit, Entwicklung und Gleichstellung der Geschlechter ein enger Zusammenhang besteht. Deshalb gilt es, nicht nur den Schutz von Frauen in Konflikten und ihre Einbeziehung in friedenskonsolidierende Maßnahmen zu fördern, sondern darüber hinaus sicherzustellen, dass diesen Maßnahmen weitergehende Entwicklungsüberlegungen zugrunde liegen, etwa die Förderung der wirtschaftlichen Sicherheit und der wirtschaftlichen Chancen von Frauen und ihres Zugangs zu Gesundheitsdiensten und Bildung. Dies ist besonders wichtig angesichts der langfristigen negativen Auswirkungen, die gewalttätige Konflikte auf die Entwicklung eines Landes oder einer Region haben, und der Tatsache, dass als Grundvoraussetzung für dauerhaften Frieden und Entwicklung eine umfassende Sicherheit der Menschen angestrebt werden muss.

16. *Förderung der Achtung der Menschenrechte und Gleichstellung von Frauen und Männern*

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Grundrecht, ein gemeinsamer Wert der EU, der im EG-Vertrag verankert ist und eine notwendige Voraussetzung, wenn die Ziele Beseitigung der Armut, Wachstum, Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt, Förderung von Frieden und Sicherheit erreicht werden sollen. Die EU wird im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen, wie der Aktionsplattform von Beijing, den Millenniums-Entwicklungszielen, dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, weiterhin die Maßnahmen im Anschluss an die Aktionsplattform von Beijing, insbesondere im kritischen Bereich "Frauen und bewaffnete Konflikte", überwachen. Sie wird auch künftig die Ratifizierung und Umsetzung wichtiger Menschenrechtsinstrumente der VN und ihrer Fakultativprotokolle fördern, und zwar insbesondere des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls. Dabei wird die EU die EU-Leitlinien zu Menschenrechtsfragen¹, vor allem die Leitlinien von 2008 betreffend Gewalt gegen Frauen und Mädchen und Beseitigung ihrer Diskriminierung, voll ausschöpfen. Die EU wird die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (IStGHR), des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ), des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und anderer, ähnlicher Strukturen weiterhin unterstützen.

¹ Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (2008), Todesstrafe (2008), Kinder und bewaffnete Konflikte (2008), Förderung und Schutz der Rechte des Kindes (2007), humanitäres Völkerrecht (2005), Menschenrechtsverteidiger (2004), Dialoge im Bereich der Menschenrechte (2001).

17. *Förderung der Achtung des humanitären Völkerrechts*

Die EU wird ihre Politik zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts entsprechend den Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts¹ fortsetzen. In Umsetzung der Resolution 1820 wird die EU in diesem Zusammenhang besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des Verbots der Vergewaltigung und anderer Formen der sexuellen Gewalt richten. Ist die EU selbst an friedenssichernden oder friedenskonsolidierenden Missionen/Einsätzen beteiligt, wird sie eine Politik der Null-Toleranz gegenüber mutmaßlichen Vergewaltigungen und anderen Formen der sexuellen Gewalt durch ihre Truppen oder Bediensteten verfolgen, und die Befehlshaber werden dafür sorgen, dass diesbezüglich eindeutige Anweisungen erlassen werden und geeignete Strukturen bestehen, um diese Politik umzusetzen, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung an die zuständigen nationalen Behörden.

18. *Drei-Punkte-Ansatz*

Um Frauen in Konfliktsituationen und in der langfristigen Entwicklungszusammenarbeit zu schützen, zu unterstützen und ihnen Mitgestaltungsmacht zu verschaffen, wird die EU einen Drei-Punkte-Ansatz verwenden, der auf eine Gleichstellung der Geschlechter abzielt. Erstens wird die EU Frauen-, Friedens- und Sicherheitsfragen in ihren politischen Dialog und ihren Grundsatzdialog mit den Partnerregierungen insbesondere der Länder einbeziehen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, Konfliktfolgen zu bewältigen haben oder sich in einer fragilen Situation befinden. Zweitens wird die EU die Gleichstellungsfrage in ihrer Politik und ihrem Handeln, insbesondere im Rahmen des Krisenmanagements und ihrer langfristigen Entwicklungszusammenarbeit, durchgängig berücksichtigen. Drittens wird die EU spezifische strategische Maßnahmen (z.B. über das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte oder das Stabilitätsinstrument, siehe operative Anlage, Nr. 2) unterstützen, die auf den Schutz, die Unterstützung und die Machtgleichstellung von Frauen abzielen. Die EU stellt ferner fest, dass zur Verbesserung der Stellung von Frauen und zur Förderung der Geschlechtergleichstellung die Einbeziehung von Männern in den Prozess und die positiven Auswirkungen der Geschlechtergleichstellung für Männer und das Wohlergehen der Gesellschaft insgesamt mehr Aufmerksamkeit erhalten sollten.²

¹ ABl. C 327 vom 23.12.2005, S. 4.

² Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Männer und Geschlechtergleichstellung", <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/06/st14/st14845.de06.pdf>

19. *Förderung der lokalen, nationalen und regionalen Eigenverantwortung und Umsetzung der Resolution 1325 sowie Konsultationen und Kooperation mit den lokalen Akteuren*

Bei der Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von EU-Tätigkeiten ist eine verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit, die alle Beteiligten einschließt, auch nationale Regierungen, lokale Behörden, die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Akteure, internationale und regionale Organisationen¹, von wesentlicher Bedeutung. Die EU wird die Konsultationen und die Zusammenarbeit mit lokalen und internationalen nicht-staatlichen Akteuren, die sich für Frauenrechte einsetzen, verstärken. Sie beabsichtigt, wenn ein solcher Ansatz sich als nützlich erweist, themenspezifische Gruppen zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, z.B. mit Frauengesundheitsgruppen oder Frauenkooperativen, und an anderen strategischen Orten, etwa in religiösen Einrichtungen, das Gespräch mit Frauen zu suchen. Ferner wird die EU die Fähig- und Fertigkeiten der lokalen nicht-staatlichen Akteure unterstützen und ausbauen, damit sie an der Förderung der Frauenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter in Konfliktregionen bestmöglich mitwirken können. Die EU beabsichtigt die Unterstützung von Drittländern, die nationale Aktionspläne oder andere nationale Strategien im Zusammenhang mit Resolution 1325 entwickeln oder durchführen.

20. *Solides Verständnis des Kontextes*

In Anbetracht des großen Umfangs und der Komplexität der Themen im Zusammenhang mit Frauen, Frieden und Sicherheit und des Umstandes, dass jede Situation anders ist, werden die Interventionen der EU auf der Grundlage eines soliden Verständnisses der Lage in dem betreffenden Land und/oder der betreffenden Region vorbereitet. Dazu wird die EU bereits während der Vorbereitung ihrer Maßnahmen einen gleichstellungsorientierten Ansatz fördern und auf diese Art versuchen, ein tiefgreifendes Verständnis von Themen wie Teilnahme von Frauen am politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben oder sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu erlangen.

21. *Besondere Aufmerksamkeit für die Rechte des Kindes*

Im Einklang mit ihren Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes wird die EU Kindern besondere Aufmerksamkeit schenken, insbesondere Mädchen und Jungen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind.

¹ Beispielsweise die Afrikanische Union und die afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen.

22. *Verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, insbesondere den VN*

Die EU-Akteure werden mit den einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten, in erster Linie den VN, aber auch mit der OSZE und der AU und anderen regionalen Organisationen, die bereit sind, die Gleichstellung der Geschlechter und den Frieden zu fördern und auf bestehenden Initiativen und Erfahrungen aufzubauen. Ziel ist die Schaffung von Synergien in Situationen, in denen die EU und die VN oder andere zwischenstaatliche Organisationen bedeutende Rollen spielen.

E. SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

Politische Unterstützung für die Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates

23. Die EU wird sich in ihren politischen Dialogen und ihren Menschenrechtsdialogen mit Partnerländern, insbesondere jenen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, Konflikfolgen zu bewältigen haben oder sich in einer fragilen Situation befinden, für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 einsetzen und dabei darauf achten, dass lokale und nationale Organisationen der Zivilgesellschaft in den Prozess eingebunden sind.¹
24. Die EU wird danach trachten, das Bewusstsein der Entscheidungsträger für die kritischen Fragen zu schärfen und sie zu mobilisieren, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung des 15. Jahrestages der Aktionsplattform von Beijing und des 10. Jahrestages der Resolution 1325 im Jahr 2010. In diesem Zusammenhang wird die EU Ende 2009 als Beitrag zur 54. Tagung der VN-Frauenrechtskommission einen Bericht und Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing vorlegen. Ferner wird sie die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 durch ihre in internationalen Foren abgegebenen politischen Erklärungen und durch verschiedene Frauennetzwerke, wie das "Europäische Netzwerk von Frauen in politischen und wirtschaftlichen Führungspositionen"² und das Politikerinnen-Netzwerk des Kommissionsmitglieds Ferrero-Waldner, fördern.

¹ Fragilität bedeutet unzulängliche oder versagende Strukturen oder Situationen, in denen der soziale Vertrag nicht mehr erfüllt wird, weil der Staat unfähig oder unwillig ist, seine Grundfunktionen auszuüben und seine Verpflichtungen und Zuständigkeiten bei der Erbringung von Dienstleistungen, der Ressourcenverwaltung, der Rechtsstaatlichkeit, dem gerechten Zugang zur Macht, der Sicherheit der Bevölkerung sowie dem Schutz und der Förderung der Rechte und Freiheiten der Bürger wahrzunehmen (vgl. KOM(2007) 643 endg.).

² Zu den wichtigsten Maßnahmen des EG-Fahrplans für die Gleichstellung der Geschlechter gehörte die Schaffung eines europäischen Netzwerks von Frauen in politischen und wirtschaftlichen Führungspositionen. Ziel des Netzwerkes ist es, zu einer besseren Repräsentation von Frauen in Führungspositionen auf politischer und wirtschaftlicher Ebene beizutragen.

25. Die EU hält Friedensprozesse für eine Gelegenheit, die Machtgleichstellung von Frauen, die Gleichstellung der Geschlechter, die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen und die Achtung von Frauenrechten in den daraus resultierenden Friedensvereinbarungen zu fördern, und sie wird sich bei ihren Interventionen dafür einsetzen, dass diese Themen in die sich anschließende Phase der Friedenskonsolidierung und des Wiederaufbaus integriert und vorrangig behandelt werden. Die EU will die Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen sowohl auf diplomatischem Wege als auch finanziell fördern. Eine größere Zahl von Frauen soll als Vermittler und Chefunterhändler eingesetzt werden. In dem Bewusstsein, dass die Friedensbemühungen von Frauen auf lokaler und nationaler Ebene auch eine wertvolle Hilfe für Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung sind, will die EU das Engagement dieser Organisationen in Friedensprozessen – zusätzlich zur Einbeziehung von Frauen auf allen förmlichen Entscheidungsebenen – unterstützen.

Ausbildung

26. Gleichstellungsfragen und die Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates gehören zu den Ausbildungsanforderungen im ESVP-Bereich bei diesbezüglichen Missionen/Einsätzen. Die EU wird deshalb ihr Verständnis der Themen im Zusammenhang mit Frauen, Frieden und Sicherheit durch eine intensivere und konsolidierte Ausbildung auf allen Ebenen weiter verbessern. Die Mitgliedstaaten werden im jährlichen Ausbildungsprogramm der EU ihren Staatsangehörigen entsprechende Ausbildungskurse anbieten und diese Kurse auch für andere Staatsangehörige verfügbar machen. Das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg wird die Gleichstellungsperspektive weiterhin in allen relevanten ESVP-Ausbildungseinheiten berücksichtigen. Ferner wird es die Entwicklung von Ausbildungsmaterial im Zusammenhang mit dem im Aufbau befindlichen internetgestützten Fernunterrichtssystem für Fortgeschrittene unter Nutzung bestehenden Ausbildungsmaterials der Mitgliedstaaten, der VN, der OSZE und anderer möglicher Quellen überdenken.
27. Die Kommission wird zusätzlich zu den in ihren Delegationen laufenden Kursen ¹ zur Geschlechtergleichstellung regelmäßig Ausbildungsmaßnahmen zum Thema Frauen, Frieden und Sicherheit an ihrem Verwaltungssitz durchführen. Ferner beabsichtigt sie, einen Teil "Frauen, Frieden und Sicherheit" in ihren Online-Trainingskurs aufzunehmen. Auch in die Ausbildungskurse über alle einschlägigen Sektoren, wie Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DD&R), Reform des Sicherheitssektors (SSR) und Wahlbeobachtung, wird systematisch ein geschlechtsspezifischer Teil aufgenommen.

¹ Diese Kurse werden regelmäßig in den EG-Delegationen organisiert und stehen neben den Beschäftigten der EG-Delegationen auch Vertretern der EG-Mitgliedstaaten in den betreffenden Ländern sowie für nationalen Behörden und Frauenvereinigungen offen.

Austausch von Informationen und bewährten Verfahren

1. Der Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Beteiligten sollte unbeschadet der Befehlskette gefördert werden. Zu diesem Zweck wird in Brüssel eine Task Force "Frauen, Frieden und Sicherheit" einberufen, um die Koordinierung zwischen den Organen zu verbessern und einen kohärenten Ansatz zu geschlechterspezifischen Themen zu fördern. Die Task Force wird sich aus für Gleichstellungs- wie für Sicherheitsfragen zuständigen Mitarbeitern der einschlägigen Dienststellen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission zusammensetzen und für die Teilnahme der EU-Mitgliedstaaten offenstehen. Sie sollte sich regelmäßig mit dem persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Menschenrechte, dem Zivilen Operationskommandeur des CPCC und anderen wichtigen hochrangigen Beamten treffen. Die Task Force sollte sich regelmäßig mit Organisationen der Zivilgesellschaft beraten.
2. Einmal im Jahr wird ein offener Austausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten über die nationale Umsetzung der Resolution 1325 organisiert, so dass bewährte Vorgehensweisen und gemeinsame Interessen ermittelt werden können, insbesondere unter Berücksichtigung der aufgetretenen Schwierigkeiten und der Lehren für die Zukunft. Dieser Austausch könnte auch als Plattform für Vertreter der Zivilgesellschaft aus Konfliktregionen dienen, die Erklärungen zu ihren Prioritäten und zu den auf lokaler und nationaler Ebene erzielten Fortschritten bei der Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des VN-Sicherheitsrates abgeben könnten.
3. Informationsweitergabe und Konsultationen zu Frauen-, Friedens- und Sicherheitsfragen zwischen Vertretern von ESVP-Missionen/-Operationen und EG-Delegationen werden unbeschadet der Befehlskette gefördert.
4. Um den Zugang zu Informationen zu erleichtern, wird zu Frauen-, Friedens- und Konfliktthemen eine eigene Website eingerichtet. Unbeschadet der Befehlskette werden die ESVP-Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen Zugang zum EG-Netz der Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen haben, und sie werden zu den Sitzungen und Lehrgängen in Brüssel eingeladen.

Maßnahmen auf Landes- und Regionalebene

5. Bei der Programmierung und Anwendung von Finanzinstrumenten der EU mit einer Konfliktpräventions-, Krisenmanagement- oder Postkonfliktkomponente wird eine Gleichstellungsdimension berücksichtigt. Die EU wird sich bemühen, Drittländer bei der Erstellung und Durchführung nationaler Aktionspläne bezüglich der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates zu unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung lokaler und nationaler Konsultationsprozesse, die Frauenorganisationen und andere Vertreter der Zivilgesellschaft einbinden. Bei längerfristigen Operationen auf Landesebene sind die Länderstrategiepapiere (LSP) – die in enger Abstimmung mit den Partnerregierungen ausgearbeitet werden – der privilegierte Rahmen, um die Beteiligung von Frauen an der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung und dem Wiederaufbau zu fördern und sicherzustellen, dass ihren Schutz- und Sicherheitsbedürfnissen angemessen Rechnung getragen wird. Um einen Überblick über die Tätigkeiten der EU in Ländern zu geben, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sich in einer Postkonfliktsituation oder einer prekären Lage befinden, werden die LSP sich auch auf einschlägige Interventionen im Rahmen der ESVP und des Stabilitätsinstruments beziehen.
6. Die EU wird bestrebt sein, sich die regionale Kooperation als einen Bereich mit deutlichem Potential für positive Auswirkungen auf Frauen, Frieden und Sicherheit voll zunutze zu machen. In diesem Zusammenhang wird die EU Frauen-, Friedens- und Sicherheitsaspekten in ihren Dialogen auf regionaler Ebene besondere Aufmerksamkeit schenken und Unterstützung für die von regionalen Organisationen aufgestellten Gleichstellungsplänen mobilisieren. Ferner wird sie sich für die Unterstützung regionaler nichtstaatlicher Initiativen der Zivilgesellschaft und von Parlamentsabgeordneten einsetzen. Die EU wird die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 im Rahmen ihrer Partnerschaft mit der Afrikanischen Union und regionalen und subregionalen afrikanischen Organisationen weiter unterstützen, insbesondere im Hinblick auf das Management von Friedens- und Sicherheitseinsätzen und dem Ausbau von Fähig- und Fertigkeiten, die über die Friedensfazilität für Afrika finanziert werden.
7. Frauen-, Friedens- und Sicherheitsaspekten wird bei den Mandaten der EU-Sonderbeauftragten Rechnung getragen; dazu gehören auch Maßnahmen wie die Überwachung der Lage der Frauen, Berichterstattung sowie Pflege der Kontakte zu relevanten Behörden und zwischenstaatlichen Organisationen, in der Region tätigen Menschenrechtsbeobachtern und der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs.

Einbeziehung von Frauen-, Friedens- und Sicherheitsfragen in sektorbezogene Tätigkeiten

8. Sicherheit: Im Rahmen des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprozesses (DD&R) wird besonderes Augenmerk auf Kombattantinnen im Erwachsenen- und Kindesalter sowie die kämpfenden Einheiten angeschlossenen Frauen und Mädchen gerichtet. DD&R-Programme werden aber auch den spezifischen Bedürfnissen von Männern und Jungen Rechnung tragen. Des Weiteren wird die EU sich darum bemühen, dass die DD&R-Prozesse als eine Chance genutzt werden, um die Teilnehmer für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu sensibilisieren; ehemalige Kombattanten sind zu überprüfen, damit Gewalttäter nicht zu früh reintegriert werden.

Bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors (SSR) wird die EU sicherstellen, dass die Reformprozesse den spezifischen Sicherheitsbedürfnissen sowohl von Frauen und Mädchen als auch von Männern und Jungen Rechnung tragen und die Aufnahme von Frauen in das Personal der betreffenden Institutionen (etwa der Polizei) fördern. Ein Schwerpunkt wird auf den Investitionen in die erforderliche Infrastruktur (z.B. gerichtsmedizinische Labors) und die personelle Ausstattung liegen, die für die Aufnahme von Opfern sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und die Untersuchung entsprechender Verbrechen erforderlich ist. Beim Ausbau und bei der Reformierung des Justizwesens wird die EU anstreben, dass Frauen – auch in Mechanismen der Übergangsjustiz – stärker einbezogen werden und einen besseren Zugang zur Justiz erhalten. Die EU wird insbesondere darauf achten, dass die Kapazitäten bei der strafrechtlichen Verfolgung von Verbrechen gegen Frauen und beim Zeugenschutz verbessert werden. Wo immer dies möglich ist, werden Entschädigungen und andere Formen der Wiedergutmachung für Überlebende vorgesehen. Ziel dieser Bemühungen ist die Beendigung der Straffreiheit für Kriegsverbrechen gegen Frauen sowie Gerechtigkeit und Wiedergutmachung gegenüber den Opfern.

9. Staatsführung und Zivilgesellschaft: Übergangsperioden bieten Chancen für eine Überprüfung und Überarbeitung von Verfassungen und Gesetzen und eröffnen Perspektiven für neue Systeme der Staatsführung, auch der Reform des Gewohnheitsrechts und des förmlichen Rechtssystems. Folgenden Aspekten wird die EU besondere Aufmerksamkeit schenken:
- Schutz der Frauenrechte entsprechend dem Völkerrecht: Beseitigung der Diskriminierung in Rechtstexten und Anwendung aller einschlägigen Gesetze;
 - Unterstützung von Frauen, die eine Rolle in Heilungs- und Aussöhnungsprozessen übernehmen, u.a. indem Frauen in Entscheidungen über die Einsetzung von Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen oder ähnliche Strukturen eingebunden werden;

- Förderung von Frauen in politischen Entscheidungsprozessen und Regierungsorganen: Unterstützung einer stärkeren Mitwirkung von Frauen als Wählerinnen und Kandidatinnen bei Wahlen auf allen Ebenen;
 - Unterstützung von in ihrer Gemeinschaft verwurzelten Frauengruppen und -organisationen und anderen nichtstaatlichen Akteuren, die sich für den Schutz von Frauenrechten einsetzen. Diese Gruppen bieten Frauen einen Ort, an dem sie sich informieren und bilden und ihre bürgerlichen und politischen Rechte ausüben können. Ferner kommt ihnen eine Rolle bei der Überwachung der staatlichen Politik, einschließlich nationaler und lokaler Haushalte, zu.
10. Wirtschaftliche Sicherheit: Maßnahmen der EU zum Schutz von Frauen, die sie in die Lage versetzen, aktiv auf Konfliktsituationen einzuwirken, sollten auch die wirtschaftliche Sicherheit von Frauen berücksichtigen. Die Entwicklung einer Rechtsordnung, die die erforderlichen Voraussetzungen bietet, sollte gefördert werden, so dass Frauen Besitzrechte an Land und Wirtschaftsgütern garantiert werden, insbesondere dort, wo Haushalte mit weiblichen Haushaltsvorständen Gefahr laufen, Land und Gut aufgrund eines geschlechterspezifisch verzerrten Erbrechts zu verlieren. Kredite und andere unternehmensstützende Systeme, die für den wirtschaftlichen Aufschwung insbesondere in agrarisch geprägten Volkswirtschaften eine Katalysatorfunktion übernehmen sollen, müssen auf weibliche Produzenten zugeschnitten werden.
 11. Gesundheit: Bei der Unterstützung des Gesundheitswesens wird die EU dem Umstand Rechnung tragen, dass Frauen nicht nur für ihre eigene Gesundheit, sondern auch für die ihrer Familien Verantwortung tragen. Die EU wird darauf achten, dass die Notfallversorgung und die gesundheitliche Grundversorgung so konzipiert sind, dass sie zugänglich und erschwinglich sind und langfristig in nachhaltige Gesundheitsinstitutionen umgewandelt werden können. Besonderes Augenmerk gilt der Finanzierung der Gesundheitsdienste für Mütter, die angemessen ausgestattet sein müssen, um die Folgen sexueller Gewalt (einschließlich komplexer Fisteln und sexuell übertragbarer Krankheiten) zu behandeln.
 12. Bildung: Eine allgemeine Grundbildung versetzt Frauen in die Lage, sich und ihre Familien zu schützen und eine aktive Rolle auf der Ebene ihrer Gemeinschaft sowie auf lokaler und nationaler Ebene zu übernehmen. Die Bemühungen der EU sollten nach Möglichkeit die Kontinuität der allgemeinen Grundbildung während Konflikten und in Postkonfliktperioden gewährleisten. Ferner sollten sie den Aufbau belastbarer, fairer und nachhaltiger Bildungssysteme unterstützen, die Mädchen und Jungen, Frauen und Männer langfristig in die Lage versetzt, uneingeschränkt am Entwicklungsprozess ihrer Landes teilzuhaben. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Mädchen vor sexueller Gewalt, die in der Schule durch Lehrer oder Schüler ausgeübt wird, geschützt werden, damit die Bereitschaft der Familien, ihre Töchter während und nach einem Konflikt zur Schule zu schicken, erhöht wird.

13. Humanitäre Hilfe: Die EU will Opfern dabei helfen, Risiken zu vermeiden. Zum einen müssen humanitäre Helfer unbedingt darauf achten, dass ihre eigenen Aktivitäten und deren Begleitwirkungen die Opfer nicht gefährden. Zum anderen sollte, wenn spezifische Risikofaktoren erkannt wurden, Hilfe geboten werden, um diese zu vermeiden (die Gefährdung von Frauen hängt oft damit zusammen, dass sie einen relativ sicheren Aufenthaltsort, ein Dorf oder ein Flüchtlingslager, verlassen müssen, um Wasser, Nahrung oder Feuerholz zu beschaffen). Bewährte Verfahren der humanitären Helfer, wie des IKRK, werden berücksichtigt.

Zusammenarbeit mit den VN und anderen internationalen Akteuren

14. Die EU wird ihre Arbeit in Bezug auf Frauen-, Friedens- und Sicherheitsthemen durch eine strategische Zusammenarbeit mit internationalen Akteuren (z.B. dem VN-Sekretariat und einschlägigen VN-Agenturen, insbesondere UNIFEM, und dem IKRK) weiter vertiefen. Der EU-VN-Lenkungsausschuss für Krisenmanagement wird in regelmäßigen Abständen die bei der Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des VN-Sicherheitsrates erzielten Fortschritte überprüfen.
15. In ihren Beiträgen zur Arbeit der VN-Kommission für Friedenskonsolidierung wird die EU für die uneingeschränkte Berücksichtigung von Frauen-, Friedens- und Sicherheitsfragen in der Arbeit der Kommission eintreten, und zwar im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Umsetzung von friedenskonsolidierenden Strategien für die auf ihrem Arbeitsprogramm stehenden Länder und in ihrer thematischen Arbeit.

Überwachung und Bewertung

16. Die Task Force "Frauen, Frieden und Sicherheit" wird auf der Grundlage der vier Indikatoren, die unter französischem Vorsitz für den Arbeitsbereich "Frauen und bewaffnete Konflikte" der Aktionsplattform von Beijing ausgearbeitet wurden, weitere Indikatoren erarbeiten, an denen sich Fortschritte in Bezug auf Schutz und Mitgestaltungsmacht von Frauen in Konfliktgebieten und Postkonfliktsituationen ablesen lassen.

17. Die EU wird in den Berichten des Vorsitzes über die Fortschritte bei der Verhütung gewaltsamer Konflikte und den ESVP-Berichten des EU-Vorsitzes sowie in anderen spezifischen Berichten über Folgemaßnahmen zur Aktionsplattform von Beijing Frauen-, Friedens- und Sicherheitsfragen systematisch berücksichtigen. Gleichstellungsfragen werden in allen einschlägigen Überprüfungen berücksichtigt, z. B. in der themenbezogenen Evaluierung der Unterstützung der EU für Konfliktverhütung und Friedenskonsolidierung im Jahr 2009.
18. Die Umsetzung des gegenwärtigen Dokuments wird zu gegebener Zeit überprüft, wobei gegebenenfalls auch Vorschläge zur Änderung des Ansatzes unterbreitet werden.

DERZEITIGE POLITIK UND PRAXIS DER EU IM BEREICH FRAUEN, FRIEDEN UND SICHERHEIT

Seit geraumer Zeit setzt sich die Europäische Union in ihrer Außenpolitik für die Gleichstellung und die Rechte der Frauen ein. Konkret hat sie in mehreren richtungsweisenden Dokumenten zugesagt, die Rolle der Frauen bei der Friedenskonsolidierung und/oder die Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der VN zu fördern, so im "Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik" von 2005¹, der Mitteilung der Kommission zu einem "Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern" von 2006², dem EU-Konzept zur Unterstützung von Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung (DDR)³, der Mitteilung der Kommission zur Gleichstellung und Teilhabe der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit vom März 2007⁴ und den diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2007⁵. Darüber hinaus wird im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe⁶ anerkannt, wie wichtig es ist, Frauen stärker an Reaktionen auf humanitäre Krisen zu beteiligen, und es wird gefordert, Strategien für den Schutz vor sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt in alle Aspekte der humanitären Hilfe einzubeziehen. Ferner enthalten die Afrika-EU-Strategie und der erste Aktionsplan (2008-2010) für ihre Umsetzung wichtige Zusagen im Hinblick auf die Förderung der Resolution 1325.

¹ Rat der Europäischen Union, Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union: "Der Europäische Konsens", Dok. 14820/05, 22. November 2005

² KOM(2006) 92 endg.

³ Kommission und Rat; EU-Konzept zur Unterstützung von Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung (DDR), am 14. Dezember 2006 von der Europäischen Kommission und am 11. Dezember 2006 vom Rat der Europäischen Union gebilligt.

⁴ SEK(2007) 332

⁵ Dok. 9561/07

⁶ Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission – Europäischer Konsens über die humanitäre Hilfe

Im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) hat der Rat im September 2005 ein Arbeitspapier zur "Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Kontext der ESVP" angenommen. Das Papier enthält Empfehlungen zur Berücksichtigung des Aspekts der Gleichstellung der Geschlechter in allen Phasen der ESVP-Missionen und -Operationen von der Planung über die Berichterstattung bis zur Auswertung. Davon ausgehend hat der Rat eine "Checkliste" entwickelt, die im Juli 2006 angenommen wurde; ferner hat er im November 2006 Schlussfolgerungen zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der ESVP angenommen. Darüber hinaus hat der Rat im Juni 2008 eine "Zusammenstellung einschlägiger Dokumente" zur durchgängigen Einbeziehung der Menschenrechte und der Geschlechtergleichstellung in die ESVP veröffentlicht, um einen Überblick über die Dokumente zu geben, in denen die Leitlinien für die Planung von EU-Missionen und -Operationen vorgegeben sind, und um zu veranschaulichen, wie sie in den Planungsdokumenten verschiedener ESVP-Missionen und -Operationen konkret zur Anwendung gekommen sind.

Das Europäische Parlament hat am 30. November 2000 eine Entschließung zur Beteiligung von Frauen an der friedlichen Beilegung von Konflikten angenommen¹. Ferner hat das Parlament 2006 einen Bericht über die Lage der Frau in bewaffneten Konflikten und ihre Rolle beim Wiederaufbau und beim Demokratisierungsprozess in Ländern, die an den Folgen von Konflikten leiden, veröffentlicht².

¹ 2000/2025(INI)

² A6-0159/2006

An zahlreichen Beispielen wird in einer unter slowenischem Vorsitz durchgeführten Studie des European Centre for Development Policy Management (ECPDM) gezeigt¹, wie es der EU auf verschiedene Weise gelungen ist, den Aspekt der "Gleichstellung der Geschlechter" in ihre Arbeit einzubeziehen. Zu den Finanzinstrumenten gehören die aus Mitteln des Stabilitätsinstruments finanzierten Maßnahmen zur Unterstützung der Friedensbemühungen in den östlichen Kivu-Provinzen der Demokratischen Republik Kongo, bei denen die Entwicklung operativer Strategien für die Konfliktbewältigung und Vertrauensbildung im Mittelpunkt steht und die Gleichstellungskomponente eine wichtige Rolle spielt, die Entsendung eines Expertenteams zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik mit besonderem Augenmerk auf Fragen der Gleichstellung, die Vermittlung von Fachwissen in Gleichstellungsfragen zur Unterstützung der Einrichtung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung auf den Salomonen sowie die Aufnahme eines Gleichstellungsexperten in die langfristig angelegte EU-Wahlbeobachtungsmission in Jemen. Über die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte und nachfolgend über das europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte, haben Frauen bei ihren Bemühungen um die Friedenskonsolidierung weltweit beträchtliche Unterstützung erhalten. Das Ziel, Frauen stärker an Friedenprozessen zu beteiligen, ist ein wichtiger Bestandteil des aus dem Europäischen Entwicklungsprogramm finanzierten Programms zum Ausbau von Fähig- und Fertigkeiten in der Afrikanischen Union.

Was die Berücksichtigung der Gleichstellungsperspektive in ESVP-Missionen und -Operationen betrifft, so ist - mit einer Ausnahme (Guinea Bissau) - bei allen zivilen und militärischen Missionen und -Operationen mindestens ein(e) Gleichstellungsberater(in) vor Ort (Dies entspricht den Erfahrungen der VN: Bei 11 von insgesamt 18 Friedensmissionen, die im Jahr 2007 stattfanden, waren Gleichstellungsberater(innen) in Vollzeit tätig; bei den übrigen sieben gab es Anlaufpunkte für Gleichstellungsfragen). Im Februar 2007 wurde in Liberia ein rein weibliches Polizeikontingent aus Indien eingesetzt.² Was die Wirkung und den Mehrwert der Gleichstellungsberater(innen) betrifft, so sind die bisherigen Erfahrungen ausgesprochen positiv, doch muss mit Blick auf das Personal der Missionen auch hinzugefügt werden, dass der Frauenanteil hier nach wie vor gering ist.

In Bezug auf die Aufstellung nationaler Pläne haben mehrere Staaten, darunter sieben EU-Mitgliedstaaten, nationale Aktionspläne zur Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen angenommen bzw. sind dabei, sie auszuarbeiten, oder haben spezielle Bestimmungen der Resolution 1325 in ihre einzelstaatlichen Maßnahmen und Rechtsvorschriften aufgenommen.

*

* *

¹ 'Enhancing the EU Response to Women and Armed Conflict – with particular reference to development policy, Study for the Slovenian EU Presidency'
(<http://www.peacewomen.org/resources/1325/euresponseWAC.pdf>)

² Bericht des Generalsekretärs über Frauen, Frieden und Sicherheit, S/2007/567

Liste der Referenzdokumente

1. Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Kontext der ESVP (Dok. 15782/08)
2. Europäischer Konsens über die Humanitäre Hilfe (2008/C 25/01)
(http://ec.europa.eu/echo/files/media/publications/consensus_de.pdf)
3. Leitlinien der EU zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte (2003/2008)
(<http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/GuidelinesChildren.pdf>)
4. Handbuch für die Wahlbeobachtung der EU (2008)
(http://ec.europa.eu/external_relations/human_rights/eu_election_ass_observ/docs/handbook_en.pdf)
5. Mitteilung der Kommission zum Thema Gleichstellung und Teilhabe – die Rolle der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2007) 100 endg.)
(http://ec.europa.eu/development/icenter/repository/SEC_2007_332_EN_DOCUMENTDETRAVAIL_en.pdf)
6. Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Sicherheit und Entwicklung (Dok. 15097/07)
(<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st15/st15097.de07.pdf>)
7. Die strategische Partnerschaft zwischen Afrika und der EU - Eine Gemeinsame Afrika-EU-Strategie (2007) (http://ec.europa.eu/development/icenter/repository/EAS2007_joint_strategy_en.pdf)
8. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Überlegungen zur Vorgehensweise der EU in Situationen der Fragilität - Engagement für nachhaltige Entwicklung, Stabilität und Frieden in schwierigen Kontexten
(KOM(2007) 643)
(<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0643:FIN:DE:PDF>)
9. Schlussfolgerungen des Rates: "Gleichstellung und Teilhabe – die Rolle der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit" (Dok. 9561/07)
(<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st09/st09561.de07.pdf>)
10. Entwurf einer Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen VN und EU bei der Krisenbewältigung (Dok. 10310/07)
<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st10/st10310.de07.pdf>
11. Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) zur Förderung und durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Bereich des Krisenmanagements (2006)
(http://www.eu2006.fi/news_and_documents/conclusions/vko46/en_GB/1163413586306/)
12. EU-Checkliste für die Einbeziehung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten bedrohten Kinder in ESVP-Operationen (2008) (http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/hr/news144.pdf)

13. (Von Kommission und Rat gemeinsam entwickeltes) Konzept der Europäischen Union zur Unterstützung von Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung (DDR) (2006)
http://www.eplo.org/documents/EU_Joint_concept_DDR.pdf
14. Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Bereich des Krisenmanagements (13. November 2006) (Dok. 14884/1/06 Rev 1), Mitteilung der Kommission zu einer Gleichstellungsagenda (KOM(2006) 92)
http://ec.europa.eu/employment_social/gender_equality/gender_mainstreaming/roadmap_de.html
15. Erklärung zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union: "Der Europäische Konsens" (Dok. 14820/05)
http://ec.europa.eu/development/policies/consensus_en.cfm
16. Arbeitspapier des Rates zur Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der VN im Kontext der ESVP (Dok. 11932/2/05 REV 2)
17. EU-Checkliste zur Sicherstellung der Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der VN im Kontext der ESVP (Dok. 12068/05)
18. Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts (2005)
http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/hr/news144.pdf
19. Gemeinsame Erklärung über die VN/EU-Zusammenarbeit bei der Krisenbewältigung (Dok. 12730/03)
<http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/03/st12/st12764en03.pdf>
20. Aktionsplan von Accra, 3. Sitzung des hochrangigen Forums zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit (2008)
<http://siteresources.worldbank.org/ACCRAEXT/Resources/4700790-1217425866038/AAA-4-SEPTEMBER-FINAL-16h00.pdf>

EC relevant instruments and recent indicative examples of support to actions in the area of women, peace and security

1. Development Cooperation Instrument (including thematic programmes and notably Investing in People)

SCOPE OF ACTION

In accordance with the European Consensus on Development, the Development Cooperation Instrument (DCI) adopts gender equality as an objective on its own and as a key operating principle to be mainstreamed throughout all its components:

The DCI provides for funding both on a thematic and geographical basis. Gender equality as an objective and as a cross-cutting issue is therefore of relevance to all the DCI components, namely:

- Geographic assistance to Latin America, Asia, Central Asia, East of Jordan, South Africa¹;
- support to sugar production restructuring in ACP Countries;
- the five complementary Thematic Programmes on human and social development, environment, non-state actors in development, food security, migration and asylum.

Among the five thematic programmes financed by the DCI, **Investing in People** is meant to implement the EC human and social development policy, by supporting five core themes:

- Good health for all (including reproductive health and rights);
- Education, knowledge and skills;
- Gender equality;
- Children and youth;
- Culture, employment and social cohesion.

The Strategy Paper for the Investing in People Programme defines the priority objectives and actions for each of the core themes during the period 2007 – 2010.

In addition, the **Food Security** thematic programme identifies women head-of-household among priority target groups. **Environment** notes that women are particularly affected by environmental degradation.. The thematic programme **Migration** that women and children are more often likely to find themselves in situations of mistreatment or exploitation. The programme **Non-state Actors** calls for a holistic approach to advance gender equality.

GOOD PRACTICES

EC-UN Partnership on Gender Equality for Development, Peace and Security. This programme (€ 4,7 million) has started in April 2007 with United Nations Development Fund for Women (UNIFEM) as main implementing partner (in cooperation with ITC/ILO seeking to ensure that the commitments on gender equality are reflected in national development strategies and EC support programmes in partner countries. A **special emphasis is given to gender budgeting and to the implementation of UNSCR 1325**. The project has 12 focus countries: Cameroun, DRC, Ethiopia, Ghana, Guatemala, Indonesia, Kyrgyzstan, Nicaragua, Nepal, Papua New Guinea, Ukraine and Suriname.

The Commission supports the **International Colloquium on Women’s Empowerment, Leadership Development, International Peace and Security, which will be** co-convened by President Ellen Johnson-Sirleaf of Liberia and President Tarja Halonen of Finland, which is taking place in Monrovia, Liberia, on March 7-8, 2009. The Colloquium seeks to further the realisation of the aims of UN Security Council Resolution 1325 on women, peace and security to ensure that women are protected from the worst abuses in times of conflict and to empower them to play their rightful and vital role in helping their countries prevent, end and recover from conflict. It will bring together an international group of women leaders to identify the successes and failures of measures adopted for 1325; to serve as a resource base and catalyst for activity worldwide; and to develop and support meaningful strategies and activities for increasing global security.

Under the recent call for proposals related to the programme Non-State Actors for Sierra Leone, there is specific reference to support and improvement of the maternal health conditions of pregnant women and the support to women's physical integrity by addressing health conditions related to female genital mutilation.

2. European Instrument for Democracy and Human Rights

SCOPE OF ACTION

The European Instrument for Democracy and Human Rights has been established to contribute to the development of democracy and respect for human rights and the rule of law worldwide. In line with the EU Consensus on development and the recognition of gender equality as a fundamental human right, the instrument recognizes the linkage between its main objectives and the promotion, protection enforcement of women's rights and gender equality. Article 2 (Scope of the Regulation) states that Community assistance shall relate to:

- § “promoting the equal participation of men and women in social, economic and political life, and supporting equality of opportunity, and the participation and political representation of women;
- § The promotion and protection of gender equality, the rights of the child, rights of indigenous peoples, rights of persons with disabilities, and principles such as empowerment, participation, non-discrimination of vulnerable groups and accountability shall be taken into account whenever relevant by all assistance measures referred to in this Regulation.
- § the rights of women as proclaimed in the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women and its Optional Protocols, including measures to combat female genital mutilation, forced marriages, crimes of honour, trafficking, and any other form of violence against women.”

The EIDHR Thematic Strategy gives the operational guidelines for the years 2007-2013. All projects funded under the Instrument will need to show how gender equality issues are taken into account in the design, implementation and monitoring of their activities.

The promotion and protection of women's human rights are explicitly listed as important areas for action under Objective 2, "strengthening the role of civil society in promoting human rights and democratic reform, in supporting the peaceful conciliation of group interests and in consolidating political participation and representation" as well as potentially under Objective 3, "Supporting actions on human rights and democracy issues in areas covered by EU Guidelines, including on human rights dialogues, on human rights defenders, on the death penalty, on torture, and on children and armed conflict".

GOOD PRACTICES

Country-based support schemes - (previously called micro projects). Many of the local call for proposals launched by the Delegations mention activities on women's rights and more specifically on violence against women.

For instance, a recent **local call for proposal in Burundi (2008) includes the support to the fight against violence against women as a component of the** contribution to the strengthening of the peace process and growth in Burundi, in the context of the fight against poverty, sustainable development and gender equality.

The Commission published a call for proposal for regional and multi-country projects under the Objective 2, including among its objectives the implementation of UNSCR 1325.

3. Instrument for Stability

SCOPE OF ACTION

The Instrument for Stability (IfS) complements (article 2) Community external assistance with stabilising measures in crisis situations and capacity building measures to enable third countries to meet global and trans-border threats and respond effectively to crisis. Article 3.2 on assistance in response to situations of crisis or emerging crisis highlights the importance to undertake actions to promote gender equality and women's participation in democratic decision-making, to meet women's specific needs in crisis situations, and take concrete steps to prevent and combat gender-based violence. Measures include:

- § “support for the development of democratic, pluralistic state institutions, including measures to enhance the role of women in such institutions,”
- § “support for civilian measures related to the demobilization and reintegration of former combatants into civil society, and where appropriate their repatriation, as well as measures to address the situation of child soldiers and female combatants,”
- § “support for measures to ensure that the specific needs of women and children in crisis and conflict situations, including their exposure to gender-based violence, are adequately met;”
- § “support for the rehabilitation and reintegration of the victims of armed conflict, including measures to address the specific needs of women and children;”
- § “support for measures to support the development and organisation of civil society and its participation in the political process, including measures to enhance the role of women in such processes and measures to promote independent, pluralist and professional media.”

GOOD PRACTICES

(i) Within the context of the broader EC ‘Initiative for Peacebuilding’ programme, the Commission’s appointed implementing partner is undertaking research, advocacy and training on a thematic basis, with gender being one of the focus areas.

(ii) Democratic Republic of Congo under the EC's Instrument for Stability (IfS), a newly launched action in support of ongoing peace efforts in the strife torn eastern Kivu provinces of the Democratic Republic of Congo (DRC) incorporates the organisation of workshops and seminars for different groups of stakeholders in the peace processes. A main focus for the workshops will be on building operational strategies for conflict transformation and confidence-building. The workshops will inter alia examine social exclusion, gender analysis & policy frameworks as these relate to gender - all as part of an inclusive process to establish a better and shared 'understanding of the conflict' in eastern DRC. Workshops and seminars will also include a focus on issues surrounding gender and peacebuilding in the context of developing strategies for conflict transformation.

(iii) Security Sector Reform in the Central African Republic (CAR): The project will provide a team of 8 experts to support the Government of CAR at a strategic level in the process of reforms of the security system. ToR includes gender aspect.

(iv) Programme for promotion of dialogue and democracy in Zimbabwe in the context of the 2008 elections. One project aims to stimulate the general public to engage with women's rights and women's participation in politics and decision making. Other components of the programme have women and women's organisations as specific target groups, such as the strengthening of local authorities' capacity for service delivery.

(vi) Support to the establishment of the Truth and Reconciliation Commission in the Solomon Islands. The overall objective of this project is to help the Solomon Islands with the implementation of a Truth and Reconciliation Commission (TRC) as a way of achieving justice for past human rights violations and contributing to national unity and sustainable peace in the country. Specific technical expertise on gender is foreseen during the implementation of the project.

4. European Neighbourhood and Partnership Instrument

SCOPE OF ACTION

The European Neighbourhood and Partnership Instrument (ENPI) covers Community assistance to the following countries: Algeria, Armenia, Azerbaijan, Belarus, Egypt, Georgia, Israel, Jordan, Lebanon, Libya, Moldova, Morocco, Palestinian Authority, Russia, Syria, Tunisia and Ukraine.

Article 2 on the scope of the Regulation states that the instrument shall promote measures:

§ *“supporting policies to promote social development, social inclusion, gender equality, non-discrimination, employment and social protection including protection of migrant workers, social dialogues, and respect for trade union rights and core labour standards, including on child labour;”*

“supporting policies to promote health, education and training, including not only measures to combat the major communicable diseases and non-communicable diseases and disorders, but also access to services and education for good health, including reproductive and infant health for girls

§ *and women;”*

§ *“promoting and protecting human rights and fundamental freedoms, including women’s rights and children’s rights;”*

In the context of the European Neighbourhood policy, the Euro-Mediterranean Partnership (the “Barcelona Process”) provides a regional framework for cooperation with Mediterranean countries. The Euro-Mediterranean Partnership poses a particular attention to the need to protect and promote gender equality and the rights of women. The Barcelona Declaration of November 1995 translates global policy commitments on gender equality to the Mediterranean region, by recognising ‘the key role of women in development’ and the need to promote their active participation in economic and social life, and in the creation of employment’.

GOOD PRACTICES

Within the Euro-Mediterranean Partnership, the “Istanbul Conclusions” on strengthening the role of women on society adopted at ministerial level offer a shared framework for action in the region and are an example of how the European Union can mobilise its partnerships and financial instruments to advance gender equality.

5. Pre-accession financial assistance

SCOPE OF ACTION

Pre-accession financial assistance is provided to countries which are candidates to join the European Union, currently Turkey, Croatia and the former Yugoslav Republic of Macedonia. Assistance is also given to potential candidate countries, currently Albania, Bosnia and Herzegovina, Kosovo (under UN Security Council Resolution 1244/99), Montenegro and Serbia.

For example, Article 2 of the Instrument for Pre-Accession (IPA) states that support should be given to:

“the promotion and the protection of human rights and fundamental freedoms and enhanced respect for minority rights, the promotion of gender equality and non-discrimination.”

GOOD PRACTICES

Bosnia and Herzegovina

NGO co-financing 2005: ***“Economic empowerment of particularly vulnerable groups such as female war victims and others”*** (EC contribution: € 750,000), implemented by Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. from 21 December 2006 to 21 December 2008. The project purpose is the empowerment of extremely vulnerable, marginalised groups through poverty reduction support measures in the area of social, human and economic development.

Albania

EIDHR 2004: *“New approach to gender-specific trauma work with female torture survivors”* (grant amount: € 241.211,25), implemented by Shoqata Medica Tirana in Tirana from 16 January 2006 to 16 January 2009. This action aims to increase the well-being of female survivors of torture under the Hoxha regime through the organisation of educational groups. Groups are also used as a method of rehabilitation and prevention especially for the women of the slums Kinostudio and Bathore, suburban areas of Tirana.

6. **European Development Fund - Cotonou Agreement with Africa, the Caribbean and Pacific countries (ACP)**

SCOPE OF ACTION

The Cotonou Agreement (2000),¹ which governs the cooperation between the EU and the African, Caribbean and Pacific (ACP) countries, includes a strong commitment to gender equality. It recognises equality between men and women as a central human rights issue and calls for positive actions in favour of women. The Agreement also calls for the strengthening of policies, strategies and programmes that improve, ensure and broaden the equal participation of men and women in all spheres of political, economic and social life, ‘at every level of development cooperation, including macroeconomic policies, strategies, and operations’.

The single most important provision of the Agreement with respect to gender is Article 31, entitled ‘Gender Issues’ (Part 3, Chapter 2, Section 4). The provision reads as follows:

‘Cooperation shall help strengthen policies and programmes that improve, ensure and broaden the equal participation of men and women in all spheres of political, economic, social and cultural life. Cooperation shall help improve the access of women to all resources required for the full exercise of their fundamental rights. More specifically cooperation shall create the appropriate framework to:

- a. integrate a gender-sensitive approach and concerns at every level of development cooperation including macroeconomic policies, strategies and operations; and

¹ ACP-EC, Cotonou partnership agreement, 20 June 2002.

- b. encourage the adoption of specific positive measures in favour of women such as:
- participation in national and local politics;
 - support for women's organisations;
 - access to basic social services, especially to education and training, health care and family planning;
 - access to productive resources, especially to land and credit and to labour market; and
 - taking specific account of women in emergency aid and rehabilitation programmes.'

GOOD PRACTICES

The REJUSCO (Restoration of Justice In Eastern Congo) initiative aims at contributing to the protection and justice for the hundreds of thousands women victims of human rights violations in the DRC. In particular, the REJUSCO initiative aims to contribute to the strengthening of the judicial capacities in the provinces of the East of the DRC with a view to supporting the catering of the rule of law; combat ordinary criminality and war criminality by setting up the tools guaranteeing an efficient legal system in the provinces of the East of the Congo. For example, it envisages the trainings of those involved in the legal world on the protection of women's rights (at the national and international level), on the questions of discrimination according to the sex and on the specific characters and the difficulties specific to women and to the victim girls of sexual violences and raising awareness activities.

The CONGO Brazzaville-Project of consolidation of reconciliation (PCR) envisages activities such as the training and awareness-raising of the health personnel, psychosocial care to the victims of violences (stigmatisation and social marginalisation), socio-economic support for the victims of violence through income-generating activities, as well as activities of awareness-raising.

In 2006, UNIFEM convened in Zimbabwe a donor roundtable to outline challenges and opportunities for donor engagement in support of gender equality and women's needs. As a result of the meeting, the EC in partnership with other donors agreed to fund a Gender Scoping Fund to profile women's priority needs, identifying key actors and institutions to address them, and provide a road map for strategic and comprehensive support. A basket fund was set up to provide a common financing mechanism to address essential needs and sustain gender equality. UNIFEM was designated the Fund manager. The Fund has received funds (1M€) and support from the EC. Following country-wide consultations, a programme strategy has been developed. Priorities are now being selected from a range of sectors, including reproductive and sexual health and rights, HIV/AIDS, violence against women and girls.

7. Africa Peace Facility

SCOPE OF ACTION

The general objective of the APF is to contribute to peace, stability and security in Africa through targeted support to African efforts at the continental and regional level in the area of conflict prevention, management and resolution, and peace building.

Mainstreaming of the relevant guidelines on Human Rights and the role of women and children in armed conflict, as well as the application of UN-SC Res. 1325 (2000) and implementation of UN-SC Res. 1612 (2005) will be undertaken through the APF, for example through:

- support to the training of peacekeepers on human rights, main principles and opportunities in prevention and reintegration of child combatants and addressing needs of children and women affected by armed conflicts,
- promoting participation of women among observers and civilian personnel in peace missions, as well as in the various structures of the APSA,
- promoting gender component in peace operations (e.g. gender advisers)

These provisions are included in the 2008- 2010 Action Programme for the APF under the 10th EDF

GOOD PRACTICES

Peace and security operations are informed by clauses of protection and all envisage a degree of protection for women. As an example **AMIS** operation in Sudan Darfur had HR officers that monitored the daily situation reports issued by the Force for violations involving women, and as far as resources allow, accompany MILOBs on investigations into incidents involving allegations of gender based violence. HR officers also follow up cases by providing medevac facilities, advising women on courses of action, and referring them to the assisting Agencies providing legal and humanitarian support.

AMIS conducts 'Firewood patrols' by which the AMIS Protection Force escort women when collecting firewood by patrolling ahead and deterring attackers. AMIS CIVPOL has improved the situation with increased firewood and confidence building patrols and many areas in which AMIS has good access have seen reduced the incidences of rape. Humanitarian agencies have also contributed positively by identifying to AU hotspots where women have been sexually abused when collecting firewood.

Capacity Building: *N.B. financing comes from EDF-funded programme to support the African Union 55MEUR – managed by the EU Delegation to the AU – and not from APF*

In 2007 "Building international capacity to mainstream gender"; "Building Partnership and Advocacy"; "Strengthening women's voice in peace process"

Mainstreaming: inclusion of specific commitments to protect women's rights in future engagements for the tri-annual AP for the APF 2008-2010

8. Humanitarian assistance

SCOPE OF ACTION

Article 1 of the The Council Regulation (EC) No 1257/96 of 20 June 1996 concerning humanitarian aid foresees that the Community's humanitarian aid shall comprise assistance, relief and protection operations on a non-discriminatory basis to help people in third countries, particularly the most vulnerable among them.

The recent EU Consensus on humanitarian Aid designs a specific *Gender dimension in Humanitarian Aid*, highlighting the importance of integrating gender considerations into humanitarian aid and recognising that the active participation of women in humanitarian aid is essential, and commits to promoting that involvement.

Moreover, the Consensus foresees that protection strategies against sexual and gender based violence must be incorporated in all aspects of humanitarian assistance.

The Consensus Action Plan foresees a review of gender issues and an overview of protection strategies against gender- based violence - including sexual violence- in humanitarian aid. This gender review will be launched in November 2008 and will inform decision-making.

GOOD PRACTICES

DG ECHO sponsored several advocacy tools and training:

- 2005: IASC Guidelines for Gender-based Violence Interventions in Humanitarian Settings. Focusing on Prevention of and Response to Sexual Violence in Emergencies.
- 2005: Integrated Regional Information Networks (IRIN) CD-ROM "Our bodies. Their battleground". Gender based violence during conflict.
- 2007: Training-course for 30 UN and NGO personnel on the coordination of multi-sectoral response to gender-based violence in humanitarian settings.

As sample projects :

Since 2001 vertically integrated reproductive health components are part of all DG ECHO supported health projects in the Democratic Republic of Congo, comprising:

- Free Ante Natal Care (ANC) 3 sessions per pregnancy
- Reproductive health awareness sessions in ANC (contraception, STDs and HIV prevention, condoms distribution)

Also in DRC, with reference to areas where there is a high incidence of sexual violence, support of partners with specific capacities and skills for the following activities:

- Screening, identification and treatment of victims. Treatments include ARVs (PEP kit) and “morning-after” pills for patients arriving within 72 hours after assault
- Referral system (transport included) for corrective surgery of grave cases
- Community-based counselling services
- Half-way houses for patients in recovery

DG ECHO also supported Community-based Mental Health Support to violence-affected people, especially women, in Jammu and Kashmir.

In Uganda DG ECHO is conducting a project on gender-based violence. Activities include: Health centres' staff have been trained on Clinical Management of Rape Survivors (CMRS). Community Support Volunteers (CSVs) have been trained to provide basic psychosocial support and case management services to GBV survivors as well as on “referral pathway”.
